



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fragen zum 5. Kapitel des erläuternden Berichts "Klärung der Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz"

Wir danken Ihnen für die Beantwortung nachstehender Fragen zur Klärung der Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz.

Organisation: Kanton Solothurn

Datum: 1. April 2014

N°	Frage	ja	nein	Bemerkungen
1	Erkennen Sie bei der Pflegeexpertin und dem Pflegeexperten APN ein Berufsprofil, das sich klar von den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten einer Pflegefachperson HF/FH (Bachelor) abgrenzt?	X		APN ist eine Berufstätigkeit mit erweiterten und vertieften klinischen Qualifikationen und Kompetenzen. Z.B. Forschungsfragen aus der Praxis aufgreifen, wissenschaftlich bearbeiten und in die Praxis zurückführen.
2a	Werden diese beruflichen Einsatzfelder heute schon von Fachpersonen mit dem Berufsprofil Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN wahrgenommen?	X		z.B. in onkologischer Pflege, family health care, Palliativ Care oder Nephrologie Aber auch Angehörige anderer Gesundheitsberufe auf FH Niveau über APN hinaus.
2b	Welche Ausbildung haben Personen, die in diesen Einsatzfeldern tätig sind?			Masterstudium am Institut für Pflegewissenschaft UNI Basel oder einen Master (Msc) teilweise auch im Ausland erworben.
3a	Wirkt sich die heutige Nichtreglementierung der Berufsausübung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN einschränkend aus?	X		Verordnungskompetenz und patientenbezogene Tätigkeiten (Interventionen) nicht angemessen geregelt und vergütet
3b	Welche Aspekte der Berufsausübung, namentlich bei der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sind von der Einschränkung betroffen?			Durchführung von eigenständigen und eigenverantwortlichen Interventionen, wie z.B.: Diagnostische Tests, Interpretation von diagnostischen Untersuchungen, Eigenverantwortliche Verordnung und Abgabe gewisser Medikamenten, Adäquate Vergütung durch die Krankenkassen.

4a	Wird das Potenzial von Pflegeexpertinnen und -experten APN in der Schweiz vollumfänglich genutzt?		X	Mangel an ausgebildeten APN um auf die aktuellen und zukünftigen Gesundheitsbedürfnisse der Bevölkerung wirksam reagieren zu können (beispielsweise bei chronischen Krankheitsverläufen). Dies gilt aber auch für alle anderen Fachpersonen in den Gesundheitsberufen (insbesondere HF)
4b	Fehlen gesetzliche Regelungen, welche eine weitergehende Nutzung der auf Masterstufe erworbenen Kompetenzen in der Berufsausübung ermöglichen?	X		Abschlusskompetenzen müssen geregelt und überprüft werden können. Die Qualität der APN muss erfasst und sichergestellt werden. APN muss auch im KVG geregelt werden. Titelschutz und eine schweizweit geltende Regelung und Anerkennung der Ausbildungsinhalte fehlt.
5	Erachten Sie es aus Gründen des Gesundheits- und Patientenschutzes für erforderlich, die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN von einer Bewilligung abhängig zu machen?	X		Ohne eine geregelte Berufsbewilligung mangelhafte Qualitätssicherung und adäquate Vergütung der durchgeführten Leistungen. Aber dies gilt nicht nur für APN, sondern auch für FH und (HF) Gesundheitsberufe.
6	Erachten Sie eine Reglementierung der Berufsausübung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN im Lichte der Wirtschaftsfreiheit für notwendig und verhältnismässig?	X		Chronisch Kranke, alte Menschen und die Population an multimorbiden „Menschen“ wird wachsen. Die Gesundheitsbedürfnisse und die Versorgungsqualität dieser Population sind von gesellschaftlichem Interesse. Das schweizerische Gesundheitswesen ist stark reguliert und schränkt die Wirtschaftsfreiheit der ANP aber auch der FH (HF) ein.
7	Erachten Sie eine Reglementierung der Masterstufe und damit einen Eingriff in die Hochschulautonomie für notwendig und verhältnismässig?	X		Die Masterstufen sind seit 2008 durch Abschlusskompetenzen reguliert. Bei einer Akkreditierung werden diese überprüft. Die Regelung über das Gesundheitsberufegesetz würde diese Regelung zusätzlich unterstützen.
8	Bestehen andere Regelungsmöglichkeiten für die Masterstufe?		X	Sinnvoll wäre eine Regelung gemäss Bachelorstufe.

Fragen zum 6. Kapitel des erläuternden Berichts " Klärung des Regelungsbedarfs eines aktiven Registers "

Wir danken Ihnen für die Beantwortung nachstehender Fragen zur Klärung des Regelungsbedarfs betreffend ein aktives Register im Gesundheitsberufegesetz.

Organisation: Kanton Solothurn

Datum. 1. April 2014

N°	Frage	ja	nein	Bemerkungen
1	Braucht es ein Register für die vom Gesetz geregelten Gesundheitsberufe?	X		Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.
2	Soll der Bund die Schaffung eines Registers an die Kantone delegieren und ihnen einen normativen Rahmen setzen? Soll es also ausschliesslich auf kantonaler Ebene ein Register geben?		X	Koordination zwischen den Kantonen zu kompliziert, SRK-Register ist/war sehr hilfreich Wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich ist nur ein aktives Register auf Bundesebene.
3	Soll mit dem Gesundheitsberufegesetz ein schweizweites Register geschaffen werden? Soll es also ausschliesslich ein Register auf Stufe Bund geben?	X		Berufsausübung und Weiterbildungspflicht werden mit dem GesBG schweizweit geregelt, damit braucht es im Sinne der Transparenz auch ein nationales Register.